
Jürgen Zimmerer

Der Wahn der Planbarkeit: Unfreie Arbeit, Vertreibung und Völkermord als Elemente der Bevölkerungsökonomie in Deutsch-Südwestafrika

*„Expansion ist alles. Ich würde die Planeten annectieren,
wenn ich könnte.“¹ (Cecil Rhodes)*

Der inhärente Größenwahn, die Eroberung um der Eroberung willen und die Expansion als Selbstzweck gelten als Kennzeichen des Imperialismus. Der gleiche Wille zur Dominanz und zur Beherrschung zeigte sich auch in dem Bestreben, ganze Kontinente zu erschließen, Eisenbahnen vom Kap nach Kairo oder von Berlin nach Bagdad zu bauen. Begleitet durch die Entdeckung, Kartografierung und Vermessung der Erde verschwanden allmählich die weißen Flecken auf den Landkarten, während Menschen, Tiere und Pflanzen in Systeme eingetragen wurden.

Nachdem man sich lange auf die (außen-) politische und ökonomische Dimension des Imperialismus beschränkt hatte, nimmt man seit einigen Jahren unter dem Einfluss der postkolonialer Theorien auch die Ebene des Imaginären, der Vorstellungswelten aber auch der Erschließungsfantasien ernst.²

-
- 1 Zit. nach C. Geulen, „The Final Frontier...“. Heimat, Nation und Kolonie um 1900: Carl Peters, in: B. Kundrus (Hrsg.), Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus, Frankfurt a. M. 2003, S. 35-55, S. 35.
 - 2 Zur klassischen Imperialismusforschung siehe etwa W. J. Mommsen, Imperialismustheorien. Ein Überblick über die neueren Imperialismustheorien, Göttingen ²1980. Die Literatur zum Postkolonialismus füllt mittlerweile ebenfalls ganze Bibliotheken. Siehe zur Einführung etwa B. Ashcroft/G. Griffith/H. Tiffin, Key Concepts in Post-Colonial Studies, London 1998. D. Kennedy, Imperial History and Post-Colonial Theory, in: Journal of Imperial and Commonwealth History (1996), S. 345-363. P. Wolfe, History and Imperialism. A Century of Theory, from Marx to Postcolonialism, in: American Historical Review (1997), S. 388-420. Erste Schritte, dieses Forschungsprogramm auf Deutschland zu übertragen, unternehmen S. Conrad, A. Eckert und A. Wirz: S. Conrad, Doppelte Marginalisierung. Plädoyer für eine transnationale Perspektive auf die deutsche Geschichte, in: GG 28, (2002), S. 145-169. A. Eckert/A. Wirz, Wir nicht, die Anderen auch. Deutschland und der Kolonialismus, in: S. Conrad/S. Randeira (Hrsg.), Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2002, S. 372-392. Den imaginären Welten im Zeichen des Kolonialismus widmen sich: B. Kundrus (Hrsg.), Phantasiereiche (Anm. 1); A. Honold/O.

Postkoloniale diskurs- und mentalitätsgeschichtliche Studien beschränken sich jedoch noch immer vor allem auf metropolitane Diskurse, auf Fantasien und Imaginationen von Intellektuellen, Kolonialschriftstellern beispielsweise. Fantasien lassen sich jedoch auch andernorts finden, und dies im doppelten Sinne des Wortes: zum einen in den Kolonien selbst, und zum anderen bei den ‚Praktikern‘ des Kolonialismus, den Siedlern, Offizieren und Kolonialbeamten.³ Ihre Berücksichtigung verleiht nicht nur den Untersuchungen zur kolonialen Gedankenwelt ihre globale Dimension, sondern verknüpft sie auch mit den peripherieorientierten Forschungen der letzten Jahre, welche die Geschichte und die Entwicklung der indigenen Gesellschaften in den Mittelpunkt rückte. Koloniale Historien sind „entangled histories“,⁴ und erfordern eine genaue Untersuchung beider Seiten. Ein im Hinblick auf die kolonialen Macht- und Herrschaftsfantasien im Zeitalter des Hochimperialismus besonders interessantes Beispiel stellt die Geschichte Deutsch-Südwestafrikas dar.

Aus dem bisher Ausgeführten geht bereits hervor, dass ich mich vor allem auf die Gedankenwelt und die Handlungspraxis der deutschen Kolonisierer konzentrieren werde. Dies erscheint auch historiografisch gerechtfertigt, denn nachdem die Erforschung der Geschichte Namibias in den letzten Jahren vor allem bei der Rekonstruktion der afrikanischen Geschichte erhebliche Fortschritte gemacht hat,⁵ ist eine erneute Hinwendung zu den deutschen ‚Koloni-

Simons (Hrsg.), *Kolonialismus als Kultur. Literatur, Medien, Wissenschaft in der deutschen Gründerzeit des Fremden* (=Kultur-Herrschaft-Differenz, Bd. 2), Tübingen/Basel 2002. Generell zu den Erschließungsutopien siehe D. v. Laak, *Imperiale Infrastruktur. Deutsche Planungen für eine Erschließung Afrikas, 1880 bis 1960* (unveröffentlichte Habilitationsschrift, Jena 2001). Zum Verhältnis von Geographen zum Kolonialismus siehe J. Zimmerer, *Wissenschaft und Kolonialismus. Das Geographische Institut der Friedrich-Wilhelms-Universität vom Kaiserreich zum Dritten Reich*, in: U. v. d. Heyden/J. Zeller (Hrsg.), *Kolonialmetropole Berlin. Eine Spurensuche*, Berlin 2002, S. 125-130; J. Zimmerer, *Im Dienste des Imperiums. Die Geographen der Berliner Universität zwischen Kolonialwissenschaften und Ostforschung*, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* Bd. 7 (2004) (im Druck).

3 Ich habe dies versucht in: J. Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia* (Europa-Übersee, Bd. 10), Münster/Hamburg/London 2001 (2. Auflage 2002).

4 Siehe zu den Konzepten „entangled histories“ und „shared histories“ S. Conrad/S. Randeria, *Einleitung. Geteilte Geschichten- Europa in einer postkolonialen Welt*, in: dies. (Hrsg.), *Jenseits des Eurozentrismus* (Anm. 2), S. 9-49. Ich wende die Begriffe bewusst auf die mikropolitische Situation im kolonialen Herrschaftsaltag an.

5 Siehe etwa M. Eirola, *The Ovambogefahr. The Ovamboland Reservation in the Making – Political Responses of the Kingdom of Ondonga to the German Colonial Power 1884–1910*, Rovaniemi 1992; J.-B. Gewalt, *Towards Redemption. A Socio-political History of the Herero of Namibia between 1890 and 1923*, Leiden 1996; D. Henrichsen, *Herrschaft und Identifikation im vorkolonialen Zentralnamibia. Das Herero- und Damaraland im 19. Jahrhundert* (unveröffentlichte Dissertation, Universität Hamburg), 1997; G. Krü-

sierern' dringend notwendig, um das Bild der Kolonie als Interaktions- und Kommunikationsraum zu vervollständigen.

Es ist immer wieder eingewandt worden, eine Konzentration auf die ‚weiße‘, die ‚deutsche‘ Seite würde ein Bild des passiven Afrikaners, der totalen Fremdbestimmung evozieren, wie es die frühere kolonialapologetische Historiografie beschrieb. Gerade in Deutsch-Südwestafrika schien angesichts des Völkermordes und der rigiden Kontroll- und Unterdrückungspolitik diese Gefahr zu bestehen.⁶ Das Bild deutscher Allmacht ist jedoch selbst ein Resultat der unzulänglichen Forschung über die Träger kolonialer Herrschaft, eine Konstruktion, die in einer eigenartigen Melange zum einen der kolonialen Propaganda vom reibungslosen Funktionieren der deutschen Herrschaft geschuldet ist, und zum anderen dem Versuch, das idyllische Bild deutscher Kolonialromantik zu zerstören, in dem es den Kolonisator ins Dämonische vergrößert. Das Bild der Allmacht beinhaltet nämlich, dass die Deutschen das, was sie wollten, auch umsetzen konnten, und das was die umsetzten, auch von ihnen so gewollt war. Es ist jedoch fraglich, ob diese doppelte Gleichsetzung zutreffend ist.

Ohne Zweifel hat bisher innerhalb der Geschichte Deutsch-Südwestafrikas der Krieg gegen die Herero und Nama, dessen Beginn sich 2004 zum 100. Mal jährt, am meisten Aufmerksamkeit gefunden.⁷ Das Ausmaß der Gewalt und die Brutalität und Rücksichtslosigkeit, mit der die Schutztruppe diesen Feldzug führte, der schließlich in den ersten Völkermord der deutschen Geschichte mündete, ließen den Krieg zur Chiffre für das Versagen des deutschen Kolonialismus schlechthin werden. Deshalb konzentrierte sich die Forschung lange Zeit auf den Krieg und die Frage der Kriegsursachen. Dabei geriet in den Hintergrund, dass die ‚zivilen‘ Aspekte der deutschen Kolonialgeschichte mindestens ebenso exemplarisch und paradigmatisch für die weitere deutsche Geschichte waren, wie der Genozid.

Wenn überhaupt auf die Politik gegenüber der afrikanischen Bevölkerung nach dem Krieg eingegangen wurde, dann sah man sie als Resultat des Krieges.⁸ So wurde die Nachkriegsphase von der Vorkriegsphase getrennt, und die

ger, Kriegsbewältigung und Geschichtsbewusstsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkrieges, in Namibia 1904–1907, Göttingen 1999.

6 Vgl. die Vorwürfe von B. Lau gegen die Charakterisierung des Kolonialkrieges von 1904–1908 als Genozid: B. Lau, *Uncertain Certainties. The Herero-German War of 1904*, in: dies., *History and Historiography – 4 Essays in reprint*, hrsg. von A. Heywood, Windhuk 1995, S. 39–52.

7 Siehe zur umfangreichen Literatur zum Krieg jetzt zusammenfassend J. Zimmerer/J. Zeller (Hrsg.), *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg in Namibia (1904–1908) und die Folgen*, Berlin 2003.

8 Vgl. etwa H. Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914*, Hamburg 1968, S. 193.

deutsche Kolonialgeschichte dreigeteilt: Die Herrschaftserrichtung bis zum Ausbruch des kolonialen Eroberungskrieges (1884–1904), der völkermörderische Krieg (1904–1908) und die Nachkriegsphase (1908–1914). Letztere wurde als Phase der reinen Destruktion und Stagnation dargestellt, in der eine „Ruhe des Friedhofs“ geherrscht habe, wie Horst Drechsler dies nannte.⁹

Damit wurde jedoch eine grundlegende Kontinuität in der deutschen Politik verdeckt, die diese seit den Anfangsjahren der Kolonie durchzog. Es handelt sich dabei um den Versuch, einen kolonialen Musterstaat zu schaffen. Dieser sollte vermeintliche Fehlentwicklungen der modernen Gesellschaft vermeiden und so auch zum Vorbild für das Mutterland, das Deutsche Reich, taugen. Dieses koloniale Projekt des Wilhelminismus basierte auf der Vorstellung von der völligen Planbarkeit einer großräumigen Ökonomie samt den bevölkerungsökonomischen Maßnahmen zu ihrer möglichst effizienten Gestaltung. Erschließung und Entwicklung, Ordnung und Effizienz waren die zugrundeliegenden Prinzipien. Charakteristisch dafür ist die Betonung der bürokratischen Herrschaft und vermeintlich ‚wissenschaftlicher‘ Methoden in der ‚Eingeborenenpolitik‘. Das Ziel war der Aufbau eines effizienten Wirtschaftssystems und einer rassischen Privilegiengesellschaft, in der die indigene Bevölkerung die Arbeitskräfte stellte, wodurch die ökonomische Entwicklung der Kolonie forciert und der Abbau von Rohstoffen gewährleistet werden sollte.¹⁰ In dieser Hybris wurden systemimmanente Widersprüche, die den ‚Wahn der Planbarkeit‘, die Utopie von der rassischen Privilegiengesellschaft als perfektem Ordnungsmodell zum Alptraum für die betroffenen Afrikaner werden ließen, schlicht übersehen.

Dieser – von der Kolonialbürokratie vor Ort in der Kolonie getragene – Versuch, der kompletten Neuordnung eines Territoriums von etwa der doppelten Fläche des Deutschen Kaiserreiches ist jedoch nicht nur deshalb von Interesse, weil er Zeugnis ablegt von der Mentalität des wilhelminischen Bür-

9 So die Kapitelüberschrift bei H. Drechsler, *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus 1884–1915*, (2. Auflage) Berlin 1984, S. 221–236. Neuere Forschungen haben hinlänglich bewiesen, dass dieses Bild der durch den Krieg zerbrochenen afrikanischen Bevölkerung nicht zutreffend ist. Es kam sowohl zu direkten Widerstandsaktionen wie zur Flucht und der Verweigerung der sozialen und auch mentalen ‚Umerziehung‘. Die Hererogesellschaft reorganisierte sich und bildete alternative Selbsthilfestrukturen und Versorgungsnetzwerke aus. Siehe dazu J.-B. Gewalt, *Towards Redemption*. (Anm. 5); G. Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewusstsein* (Anm. 5); P. Prein, *Guns and Top Hats. African Resistance in German South West Africa 1907–1915*, in: *Journal of Southern African Studies* 20 (1994), S. 99–121; J. Zimmerer, *Der totale Überwachungsstaat? Recht und Verwaltung in Deutsch-Südwestafrika*, in: R. Voigt (Hg.), *Das deutsche Kolonialrecht als Vorstufe einer globalen ‚Kolonialisierung‘ von Recht und Verwaltung* (Schriften zur Rechtspolitik) Baden-Baden 2001, S. 175–198.

10 Siehe dazu ausführlicher J. Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner* (Anm. 3).

gertums, ihrer zwischen Minderwertigkeitskomplex und Gigantomanie changierenden Geisteshaltung, und auch nicht, weil es ein besonders gutes Beispiel für das imperialistische Credo, des „Alles ist möglich“ ist, sondern auch weil es auf die Zukunft vorausweist. Ein knappes halbes Jahrhundert bevor im ‚Generalplan Ost‘ und ähnlichen Konzeptionen der deutschen Raumplaner und Experten, bevor im Zweiten Weltkrieg mit einer gigantischen ‚völkischen Flurbereinigung‘ begonnen wurde, bevor in ganz Deutschland und den von ihm besetzten Gebieten ein auf Zwangsarbeit basierendes Wirtschaftssystem errichtet wurde, kam es im Süden Afrikas ebenfalls zu einem Versuch der bevölkerungsökonomischen Umgestaltung und der Errichtung eines Arbeitszwangssystems.¹¹ Damit soll keineswegs einer völligen Gleichsetzung oder gar einer Relativierung von Ereignissen das Wort geredet werden. Es geht vielmehr um strukturelle Ähnlichkeiten zwischen der deutschen Politik in Südwestafrika und der nationalsozialistischen Beherrschung Osteuropas.¹² Hier wie dort sah man in der afrikanischen bzw. polnischen oder russischen Bevölkerung vor allem die ökonomische Größe. Anstelle der individuellen oder kollektiven Selbstbestimmung trat die Fremdbestimmung und der ökonomische Nutzen des Einzelnen für die Wirtschaft der Besatzer begründete deren Lebensrecht. Und im Extremfall legitimierte er auch deren Vernachlässigung bis zum Untergang oder zur bewussten Ermordung.

In Deutsch-Südwestafrika wurde das Experiment der Neuerschaffung eines ganzen Landes nach rassistischen, ökonomischen und sozialen Vorstellungen

11 Angesichts der Fülle der zum Dritten Reich existierenden Literatur kann hier ebenfalls nur auf einige grundlegende Werke hingewiesen werden: U. Herbert (Hrsg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen*, Frankfurt a. M. 1998; G. Aly/S. Heim, „Vordenker der Vernichtung“. *Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*, Hamburg 1991; G. Aly, „Endlösung“. *Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden*, Frankfurt a. M. 1995; M. Rössler/Sabine Schleiermacher (Hrsg.), *Der „Generalplan Ost“*, Berlin 1993; C. Madajczyk (Hrsg.), *Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan*. München 1994; M. Spoerer, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945*, Stuttgart/München 2001; J. E. Schulte, *Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. O. Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 1933–1945*, Paderborn 2001.

12 Siehe zum Vergleich kolonialer und nationalsozialistischer Besatzungspolitik J. Zimmerer, *Die Geburt des ‚Ostlandes‘ aus dem Geiste des Kolonialismus. Die nationalsozialistische Eroberungs- und Beherrschungspolitik in (post-)kolonialer Perspektive*, in: *Sozial.Geschichte. Zeitschrift für historische Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts* (vormals: 1999, *Zeitschrift für historische Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts*) 19 (2004) (im Erscheinen). Zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust allgemein siehe J. Zimmerer, *Colonialism and the Holocaust. Towards an Archeology of Genocide*, in: A. Dirk Moses (Hrsg.), *Genocide and Settler Society: Frontier Violence and Child Removal in Australia*, New York 2004 (im Druck).

einer kleinen Gruppe von Beamten unternommen. Diese waren als Vertreter einer fremden Macht ins Land gekommen, in eine der unwirtlichsten Gegenden des südlichen Afrika. Und es bedurfte schon der überbordenden Fantasie des nationalen wilhelminischen Bürgertums, um aus dieser „Streusandbüchse“,¹³ wie es Gouverneur von Schuckmann in bewusster Anspielung an Preußen einmal nannte, den Stolz der deutschen Kolonialbewegung zu machen. Schließlich was das Territorium, das durch Verhandlungen zwischen den europäischen Kolonialmächten ja erst geschaffen wurde, über 800000 qkm groß, jedoch lebten dort nur höchstens 200.000 bis 250.000 Menschen.¹⁴ Dieses Land war natürlich nicht menschenleer, wie es die koloniale Ideologie so gerne vertrat, an manchen Stellen des Landes kam es dem aber schon sehr nahe. Auf Grund der klimatischen Bedingungen, die für weiße Besiedelung halbwegs erträglich schienen, wurde daraus das Phantasma der ‘Siedlungskolonie’ Südwest geboren.¹⁵ Aber selbst diese Erwartung wurde enttäuscht, hatten sich bis 1915, dem Jahr der südafrikanischen Eroberung, doch nur knapp 15.000 Weiße (mehrheitlich Deutsche) in der Kolonie niedergelassen.¹⁶

Nur eine Generation lang hatten die Deutschen das politische Sagen in der Kolonie, bevor Südwestafrika als Mandat des Völkerbundes zur Verwaltung an Südafrika übergeben wurde.¹⁷ Dennoch veränderte die deutsche Kolonialherrschaft dieses südafrikanische Land tiefer und schneller als die allermeisten Kolonien auch anderer Kolonialmächte: Was im Mai 1885 mit der Ankunft von Reichskommissar Heinrich Göring und nur zwei Mitarbeitern begann, sollte das Land von Grund auf umgestaltet. Dreißig Jahre später waren die ‚Stämme‘ im Süden und im Zentrum des Schutzgebietes aufgelöst, ihre traditionelle Wirtschafts- und Sozialstruktur weitgehend zerstört und der Großteil des afrikanischen Grundeigentums in den Besitz der Farmer, der Minen- und Bergwerksgesellschaften und des kolonialen Staates übergegangen. Die afrikanische Bevölkerung war von freien, selbständig wirtschaftenden Bewoh-

13 Deutsches Kolonialblatt 1908, S. 467f, zit. nach O. Hintrager, Südwestafrika in der deutschen Zeit, München 1956. S. 100.

14 Th. Leutwein, Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika, (3. Auflage) Berlin 1908, S. 11. Generell ist zu den Zahlen zu sagen, dass sie auf sehr ungenauen Schätzungen der Missionare aus den 1870er Jahren beruhen.

15 Zu den Diskussionen, Vorstellungen und Phantasmen, die sich vor allem im Reich selbst mit Deutsch-Südwestafrika verbanden, siehe neuerdings B. Kundrus, Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien, Köln/Weimar/Wien 2003.

16 Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung der europäischen Besiedelung gibt U. Kaulich, Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884–1914). Eine Gesamtdarstellung, Frankfurt a. M. 2001, S. 353.

17 Siehe dazu J. Zimmerer, Von der Bevormundung zur Selbstbestimmung. Die Pariser Friedenskonferenz und ihre Auswirkungen auf die britische Kolonialherrschaft im Südlichen Afrika, in: G. Krumeich (Hrsg.), Versailles 1919: Ziele – Wirkung – Wahrnehmung (Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, Neue Folge), Essen 2001 S. 145-158.

nem ihres Landes zu besitzlosen, zu ihrem Überleben auf abhängige Arbeit angewiesenen Untertanen des Deutschen Reiches und seiner Vertreter geworden.¹⁸

Diese Veränderungen waren das Ergebnis eines bewussten staatlichen Verwaltungshandelns, dem bereits erwähnten Versuch, ein ‚perfektes‘ Gemeinwesen zu schaffen. Neben dem genozidalen Krieg zwischen 1904 und 1908 war die in Südwafrika durchgesetzte Herrschaftsutopie.¹⁹ Hauptursache der drastischen Konsequenzen, welche die kurze deutsche Kolonialherrschaft zeitigte. Träger dieser Herrschaftsutopie war im wesentlichen die deutsche Kolonialbürokratie,²⁰ oder genauer eine kleine Gruppe von Spitzenbeamten, die meist schon mit dem ersten Gouverneur Theodor Leutwein ins Land gekommen waren und sich ihre ersten Spuren im Aufbau und in der Leitung von Distrikten und Bezirken verdient hatten, ehe sie später Karriere in Windhuk oder in Berlin machten. Zu den Einflussreichsten gehörten Friedrich von Lindequist, Angelo Golinelli und Hans Tecklenburg, später gesellte sich noch Oskar Hintrager dazu. Sie waren es auch, die die Kontinuität in der ‚Eingeborenenpolitik‘ sicherstellten.

Ihre Vorstellung von staatlicher Herrschaft orientierte sich am bürokratisierten und zentralisierten modernen deutschen Verwaltungsstaat und zielte auf den Aufbau eines effizienten Wirtschaftssystems auf der Grundlage einer rassischen Privilegiengesellschaft, in der Verwaltung, Siedler und die afrikanische Bevölkerung ihren fest zugewiesenen Platz hatten. Die indigene Bevölkerung sollte lückenlos erfasst und kontrolliert, als billige Arbeitskräfte in das Wirtschaftssystem des Schutzgebietes eingebunden und in einem Prozess der sozialen Disziplinierung zu willfähigen Arbeitern umerzogen werden. Dadurch, so dachte man, könnte eine ökonomische Entwicklung der Kolonie forciert, der Abbau von Rohstoffe gewährleistet und eine geordnete Entwicklung als Siedlungskolonie in die Wege geleitet werden. Am Ende hätte ein einheitlicher Wirtschaftsraum mit einer am Bedarf der kolonialen Ökonomie

18 Siehe dazu J. Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner* (Anm. 3). Einen stark auf die deutsche Seite konzentrierten Überblick über die Geschichte Deutsch-Südwafrikas gibt auch: U. Kaulich, *Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwafrika* (Anm. 16). Er folgt noch der strikten Dreiteilung der Geschichte Deutsch-Südwafrikas, die ich ablehne. In vielen Fragen noch nicht überholt sind die ‚klassischen‘ Werke von Bley und Drechsler: H. Drechsler, *Südwafrika unter deutscher Kolonialherrschaft* (Anm. 9); H. Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur* (Anm. 8).

19 Der Begriff der Herrschaftsutopie, der in diesem Zusammenhang von enormer Bedeutung ist, meint in Anlehnung an Trutz von Trotha die von den Beamten als Idealzustand anvisierte, dauerhafte Regelung der Verhältnisse der indigenen Bevölkerung. Siehe dazu T. v. Trotha, *Koloniale Herrschaft. zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“*, Tübingen 1994, S. 12.

20 Es handelt sich bei den Kolonialbeamten um eine Berufsgruppe, der in der Forschung bis dato viel zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

ausgerichteten Verteilung der afrikanischen Bevölkerung als Arbeitskräfte gestanden. Planung und zentrale Steuerung standen im Mittelpunkt.

Konzise niedergelegt findet sich diese Herrschaftsutopie in den sog. Lindequist'schen ‚Eingeborenenverordnungen‘ von 1907. Sie bilden den normativen Kern des deutschen ‚Eingeborenenrechts‘, installierten ein rigides Kontroll- und Überwachungssystem und schrieben den Arbeitszwang für die afrikanische Bevölkerung vor. Erlassen in der Zeit nach dem militärischen Sieg über die Herero und Nama durch den Nachfolger Theodor Leutweins als Zivilgouverneur, Friedrich von Lindequist, stammten die inhaltlichen Bestimmungen alle aus der Zeit vor 1904, lagen mehr oder weniger fertig in der Schublade.

Erste Schritte zur Kontrolle der Afrikaner, zur Einschränkung ihrer Freizügigkeit und zur Überwachung der Arbeitsverhältnisse wurden bereits vor der Jahrhundertwende unternommen. Ziele waren schon damals, die ‚Eingeborenen‘ zur Arbeit zu zwingen, sie eindeutig zu identifizieren und ihre Bewegungen zu kontrollieren und zu steuern. Nachdem die Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt 1892, nur sieben Jahre nach Gründung der Kolonie, einen ersten Vorstoß unternommen hatte, Arbeitsverträge zwischen staatlichen Stellen und Afrikanern nur noch in schriftlicher Form zu akzeptieren,²¹ erließ von Lindequist 1894 für den von ihm geleiteten Bezirk Otjimbingwe eine Verordnung zu einer generellen Regelung der Arbeitsverhältnisse von Afrikanern. Darin war neben formalen Vorschriften zur Regelfang der Arbeitsbefehlungen zwischen Afrikanern und Weißen auch eine Passage enthalten, die den ersten Schritt zur Einführung eines Arbeitszwanges bedeutete. Personen, welche nicht nachweisen konnten, dass sie sich aus eigenem Vermögen oder durch Verrichtung von Arbeiten ihren Lebensunterhalt beschaffen, und sich, ohne zu arbeiten, in den Ortschaften und im Lande umhertrieben, sollten demnach „von den Polizeibehörden gegen Gewährung von Kost, Kleidung oder Baarzahlung [sic] zur Arbeit angehalten“ und auch an private Arbeitgeber überwiesen werden können.²²

21 Kolonialabteilung an Kaiserlichen Kommissar, Windhuk, 5.5.92, Namibian National Archives, Windhoek (NAW) Zentralbureau des Gouvernements (ZBU) W.III.N.1. Bd. 1, Bl. 1af.

22 Verordnung, Bezirksamt Otjimbingwe, betr. das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern [Abschrift], 3.7.94, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl. 5a-7a, abgedruckt in: Die Deutsche Kolonial-Gesetzgebung (DKG). Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister (hrsg. von Riebow/Gerstmeier/Köbner), 2 (1893-97), S. 104. Auffallend bei Lindequists Polizeiverfügung ist, dass in ihr ganz neutral immer nur von Arbeitnehmern gesprochen wird. Dass sie für Afrikaner galt, geht nur aus dem Zusammenhang hervor, so wird sie in der DKG unter der Rubrik „Rechtsverhältnisse der Eingeborenen“ geführt. Zwei Jahre später folgte das Bezirksamt Gibeon. Verordnung,

Diese Regelung von Lindequists fand sogleich die Zustimmung Leutweins, der darin ein vielversprechendes Instrument sah, um „dem sehr fühlbaren Arbeitermangel abzuhelpfen und die besitzlosen Eingeborenen, insbesondere die Bergdamaras und Hottentotten auf diese Weise allmählich an die Arbeit“ zu gewöhnen.²³ Leutwein war selbst ein Verfechter des Arbeitszwanges für Afrikaner und meinte 1903 in der Diskussion um die Frage der Einführung einer Kopfsteuer für Afrikaner:

Gewiss wäre es ein schöner Gedanke, die Eingeborenen durch diese Steterart zur Arbeit zu zwingen. Doch auch ihr steht die nomadisierende Lebensweise unserer Eingeborenen in dem dünnbesiedelten Lande entgegen. Getroffen durch die Steuer würden lediglich diejenigen wenigen Eingeborenen werden, welche sich entweder bei den Missionsstationen, oder den Niederlassungen sonstiger Weisser sesshaft gemacht haben. Statt diese, wie es unser Vorteil erfordert, hier zu halten, würden wir in ihnen die Sehnsucht zum Wiederanschluss an die freieren Stammesgenossen erwecken.²⁴

Nur die Einsicht in die mangelnde Macht und damit verbunden, die Undurchführbarkeit der Steuer und des Arbeitszwanges, ließen ihn einstweilen davon Abstand nehmen. Er kündigte jedoch eine weitere Ausgestaltung des „Steuer-systems gegen die Eingeborenen“ für einen späteren Zeitpunkt an.²⁵ Leutwein war jedoch pragmatisch genug, nm zu wissen, dass seine Macht und seine Truppen dafür noch nicht ausreichten. Deshalb setzte er zunächst auf eine Kooperation mit einflussreichen afrikanischen Führern.²⁶

Aus der Debatte um die Arbeitsverträge kamen auch die ersten Vorschläge zu einer umfassenderen sozialen Disziplinierung und Kontrolle der afrikanischen Bevölkerung. Der Bezirkschef des Südbezirks, Golinelli, plädierte 1896 für die Pflicht, Arbeitsverträge polizeilich registrieren zu lassen. Damit sollte vor allem auch die Überwachung der Afrikaner erleichtert werden, denn jeder bei Weißen Beschäftigte sollte bei Abschluss der Dienstverträge eine nummerierte „Dienstmarke“ erhalten, auf der auch „die ausstellende Polizeibehörde ersichtlich“ sein sollte:

Ueber die ausgeteilten Marken hat jede Station eine Liste zu führen, in welcher der Tag der Ausgabe, der Empfänger und das Aktenzeichen des Dienstvertrages eingetragen ist. Auf diese Weise ist man im Stande die in Frage stehenden Eingeborenen

Bezirksamt Gibeon, betr. Regelung der Dienstboten-Verhältnisse [Abschrift], 23.3.96, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl. 41ea-41fa.

23 Landeshauptmann an Reichskanzler, 26.7.94, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl. 2a-3a.

24 Kaiserliches Gouvernement Windhuk an Kolonialabteilung, 26.9.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1da-1ea.

25 Kaiserliches Gouvernement Wndhuk an Kolonialabteilung, 26.9.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1da-1ea.

26 Diese als Leutweinsche Häuptlingspolitik bekannt gewordene Taktik findet sich ausführlich dargestellt in: H. Bley, Kolonialherrschaft und Sozialstruktur (Anm. 8).

zu kontrollieren [sic] und ihnen ein Legitimationsmittel an die Hand zu geben. Das Dienstzeichen hat der Eingeborene an seiner Kleidung bezw. an seinem Lendenschurz befestigt zu tragen.

Dadurch sollte es den Bezirkshauptleuten ermöglicht werden, „sich über die Arbeitsleistungen der zu ihrem Bezirk gehörenden Eingeborenen ein Bild zu verschaffen und gegebenenfalls auf dieselben zwecks Regung der Arbeitslust einzuwirken.“ Für „lange getreue Dienste bei demselben Dienstherrn“ sollten zur Förderung des „Arbeitseifer[s]“ staatliche Belohnungen gewährt werden. Da es im Interesse der Regierung läge, „daß die Eingeborenen zu stabiler Arbeit herangezogen werden und ihnen ihr Nomadentrieb gölegt wird“, sollten die Dienstverträge auf mindestens ein Jahr abgeschlossen werden.²⁷ Damit waren Grundpfeiler des späteren Überwachungs- und Steuerungssystems skizziert: Dienstmarken und Register. Offenbar kam es vor dem Krieg nicht mehr zu einer einheitlichen Regelung der Beschäftigungsverhältnisse afrikanischer Arbeiter; erst mit der Gesindeverordnung von 1907 wurde die Frage einheitlich für das Schutzgebiet kodifiziert.

Wie schon anklang, trieb die deutsche Verwaltung auch das Problem der Kontrolle der afrikanischen Bevölkerung um. Man wollte die Bewegungen jedes einzelnen ‚Eingeborenen‘²⁸ überwachen und letztlich auch beschränken können. Bereits im August 1900 hatte Leutwein deshalb – natürlich nur innerhalb der Verwaltung – einen Verordnungsentwurf über eine allgemeine Pass- und Meldepflicht der afrikanischen Bevölkerung zur Diskussion gestellt. Dieser sah eine Passpflicht für jeden Afrikaner vor, „der sich über die Grenze des seinem Stamme durch die Regierung zugeteilten Gebietes entfernt“ oder seinen außerhalb des Stammesgebietes liegenden Wohnort verlassen wollte. Der Pass, der neben Angaben zur Person wie den Wohnort und die Stammeszugehörigkeit des Trägers auch den Grund für die Reise, den Arbeitgeber und die Art der Tätigkeit enthalten sollte, konnte jederzeit von der Polizei kontrolliert werden; vor allem aber konnten „sicherheitspolizeiliche oder andere triftige Gründe“ dazu führen, dass die Ausstellung verweigert wurde.²⁹ Neben der Kontrolle der indigenen Bevölkerung diente die Verordnung somit auch der Einschränkung der Freizügigkeit bzw. zur Steuerung der Verteilung der verfügbaren Arbeitskräfte: Wer ohne Pass aufgegriffen wurde, konnte zudem „von den Polizeioorganen in vorläufigen polizeilichen Gewahrsam genommen [...] und gegen Gewährung von Kost oder Barzahlung zur Arbeit angehalten

27 Bezirkshauptmannschaft Keetmanshoop an Kaiserliches Gouvernement Windhuk, 28.8.96, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl.42aa-42ka.

28 Ich benutze hier und im folgenden immer die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich vermerkt, sind damit immer auch Frauen gemeint.

29 Verordnungsentwurf, Kaiserliches Gouvernement Windhuk, betr. die Paß- und Meldepflicht der Eingeborenen, August 1900, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 7a-8a.

werden.³⁰ Mit zunehmender Etablierung der deutschen Herrschaft wurden auch eine Verschärfung der direkten Maßnahmen gegenüber den Afrikanern eingeleitet, wenn auch erst in internen Diskussionen. So machte 1900 das Bezirksamt Outjo in der Diskussion um die Passpflicht den Vorschlag, dessen spätere Umsetzung zu dem Symbol der deutschen Unterdrückungs- und Kontrollpolitik schlechthin werden sollte: Man regte an, zur Erleichterung der Kontrolle jedem Afrikaner „eine sichtbar um den Hals zu tragende Blechmarke“ auszuhändigen.³¹

Letztlich wurde die Passverordnung vor dem Ausbruch des Krieges gegen die Herero und Nama nicht mehr in Kraft gesetzt. Erst in der veränderten politischen Situation nach Ausbruch des Hererokrieges erließen einige der Bezirks- und selbständigen Distriktsämter lokale Passbestimmungen.³²

Es ist hier nicht möglich, detailliert auf den genozidalen Krieg der Jahre 1904 bis 1908 einzugehen.³³ Wichtig ist an dieser Stelle, zu betonen, dass er

30 Verordnungsentwurf, Kaiserliches Gouvernement Windhuk, betr. die Paß- und Meldepflicht der Eingeborenen, August 1900, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 7a-8a.

31 Bezirkshauptmannschaft Outjo an Kaiserliches Gouvernement Windhuk, 21.12.00, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 7af. Zunächst sollte dies alle diejenigen betreffen, die neu in einen Bezirk kamen. Dem Gouvernement ging dieser Vorschlag offenbar doch noch zu weit, wie ein großes Fragezeichen am Rand belegt.

32 So führte das Bezirksamt Swakopmund am 18. Mai 1904 durch Verordnung eine allgemeine Paßpflicht ein, dem am 7. Oktober 1904 Keetmanshoop, am 9. Februar 1905 Grootfontein, am 8. November 1905 Windhuk und am 16. Januar 1906 Karibib, sowie Outjo folgten. Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Swakopmund, 18.5.04, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 53a-55a; Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Keetmanshoop, 7.10.04, ebd., Bl. 62a-63b. Bestimmungen, betr. Paßzwang für Eingeborene des Bezirks Grootfontein [Abschrift], 9.2.05, ebd., Bl. 92af. Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Windhuk [Abschrift; o.D.], ebd., Bl. 97a-98a. Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Karibib [Abschrift], 16.1.06, ebd., Bl. 101a-103a, [Tag des Inkrafttretens: 1.2.06]. Bezirksamt Outjo an Kaiserliches Gouvernement Windhuk, 27.5.07, ebd., Bl. 21a-24a.

33 Für einen Überblick über den Krieg siehe J. Zimmerer/J. Zeller (Hrsg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika (Anm. 7); H. Lundtofte, „I believe that the nation as such must be annihilated...“ The Radicalization of the German Suppression of the Herero Rising in 1904, in: Steven L.B. Jensen (Hrsg.), Genocide: Cases, Comparisons and Contemporary Debates, The Danish Center for Holocaust and Genocide Studies 2003, S. 15-53; J.-B. Gewalt, Colonization, Genocide and Resurgence: The Herero of Namibia 1890-1933, in: M. Bollig/J.-B. Gewalt (Hrsg.), People, Cattle and Land: Transformations of a Pastoral Society in Southwestern Africa, Köln 2001, S. 187-225; G. Krüger, Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein (Anm. 5); T. Dederling, „A Certain Rigorous Treatment of All parts of the Nation“: The Annihilation of the Herero in German South West Africa, 1904, in: M. Levene/P. Roberts (Hrsg.), The Massacre in History. New York 1999, S. 205-222. Zur Frage nach dem Vorliegen eines Genozids und dessen Stellung in der Geschichte, siehe: J. Zimmerer, Das Deutsche Reich und der Genozid. Überlegungen zum historischen Ort des Völkermordes an den Herero und Nama, in: L. Förster/D. Henrichsen (Hrsg.), 100 Jahre geteilte namibisch-deutsche Geschichte. Kolonialkrieg – Ge-

nicht eine logische oder notwendige Konsequenz der deutschen Herrschafts-utopie war, sondern vielmehr in krassem Widerspruch zu ihr stand. Ausgelöst durch die Provokationen subalternen deutscher Offiziere³⁴ drohte er die ‚zivile‘ Utopie der deutschen Kolonialverwaltung zu zerstören: zuerst durch die Erfolge der Herero, dann durch die genozidale Kriegsführung der Schutztruppe unter General Lotha von Trotha. Der von ihm befohlene Vernichtungskrieg drohte mit dem ganzen Volk der Herero und später auch der Nama auch die – aus deutscher Sicht – dringend benötigten Arbeitskräfte zu vernichten. Der langjährige Gouverneur Theodor Leutwein wusste, was er sagte, als er 1904 in der aufgeputschten Stimmung der ersten Kriegswochen vor „unüberlegten Stimmen“ warnte, „welche die Hereros nunmehr vollständig vernichtet sehen wollen“. Denn abgesehen davon, dass Leutwein der Meinung war, dass sich ein Volk von 60.000 bis 70.000 Menschen „nicht so leicht vernichten“ lasse, wusste er, dass man die Herero noch als „kleine Viehzüchter und besonders als Arbeiter“ brauchen würde. Philanthropische Motive standen also auch bei Leutwein nicht im Vordergrund. Dass man die Herero „politisch tot“ mache, ihre politische und soziale Organisation zerstöre und sie in Reserverate zurückdränge, „welche für ihre Bedürfnisse gerade ausreichen“, sah auch er als legitimes und sinnvolles Kriegsziel an.³⁵

Die für Leutwein eigentümliche Haltung, aus politischem oder hier ökonomischem Pragmatismus die afrikanische Bevölkerung zu ‚schützen‘, sein Appell, den Krieg so zu führen, „daß das Volk der Hereros erhalten bleibe“, konnten von Trotha nicht überzeugen. Er lehnte ihn mit dem Hinweis ab, der Gouverneur müsse ihm schon gestatten, „den Feldzug nach eigenem Ermessen“ zu leiten.³⁶ Von der wirtschaftlichen Argumentation wollte er nichts hören, seiner Meinung nach sollte Südwestafrika die Kolonie sein, „in der der Europäer selbst arbeiten kann, um seine Familie zu erhalten.“³⁷ Geblendet von seiner Vorstellung eines „Rassenkrieges“ glaubte er, dass Afrikaner „nur der Gewalt weichen“ würden. Deshalb wollte er „die aufständischen Stämme mit Strömen von Blut“ vernichten.³⁸ Konsequenz dieser Haltung war der Völkermord, der seinen ersten Kulminationspunkt im Abdrängen der Herero in das wasserlose Sandveld der Omahekeküste fand. Dazu zählten auch die Kon-

nozid – Erinnerungskulturen (Begleitbuch zur Ausstellung im Rautenstrauch-Joest-Museum, Köln 2004 (im Erscheinen).

34 J.-B. Gewalt, *Towards Redemption* (Anm. 5), S. 178-191.

35 Leutwein an Kolonialabteilung, 23.2.04, zit. nach H. Drechsler, *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft* (Anm. 9), S. 149 f.

36 So ein späterer Bericht eines Sohnes Leutweins, zit. nach H. Drechsler, *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft* (Anm. 9), S. 155.

37 Tagebucheintrag Trothas, zit. nach G. Pool, *Samuel Maharero*, Windhoek 1991., S. 265.

38 Trotha an Leutwein, 5.11.04, zit. nach H. Drechsler, *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft* (Anm. 9), S. 156.

zentrationenlager, die über das ganze Land verteilt eingerichtet wurden, um überlebende Herero zu sammeln, und in denen auch tausende Nama gebracht wurden, um so den kämpfenden Guerilleros die Unterstützung der Zivilbevölkerung zu nehmen. Wo es nicht, wie zumindest auf der Haifischinsel vor Lüderitzbucht zur Vernichtung durch Vernachlässigung kam, mussten die Internierten, Männer wie Frauen, Zwangsarbeit leisten.³⁹

Die Konzentrierung im Lager wurde zudem zum Ausgangspunkt für die Eingliederung aller überlebenden Herero und Nama in das 1907 offiziell geschaffene Überwachungs- und Kontrollsystem. Insofern beschleunigte der Krieg auch die Verwirklichung der ‚zivilen‘ Herrschaftsutopien. Die Gunst der Stunde, da ein Großteil der Herero und später auch der Nama umgekommen waren, während sich andere auf der Flucht oder in Gefangenschaft befanden, sollte zudem genutzt und das gesamte Land der besiegten Feinde sowie das ihnen noch verbliebene Vieh konfisziert werden. Bereits unter Leutwein waren für weiße Besiedlung zur Verfügung stehende Gebiete ausgewiesen und in Verträgen mit Samuel Maharero und anderen Häuptlingen immer weiter ausgedehnt worden. Diskussionen zwischen den Siedlern, der Mission und dem Gouvernement über die Frage, wie viel Land für die weiße Besiedlung verwendet werden sollte, begleiteten diesen Vorgang.⁴⁰ Als Ziel war anvisiert worden, 75 Prozent des Landes zu Regierungsland zu erklären, während 25 Prozent den Afrikanern verbleiben sollten.⁴¹ Diese ‚Rücksichtnahme‘ erwies sich jetzt als nicht mehr nötig. Auf der Grundlage der eigens erlassenen „Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet“⁴² wurde 1906 und 1907 in zwei Schritten das ganze Land der Herero und Nama in deutschen Besitz gebracht.⁴³

Die Enteignung des Landes und dessen Bereitstellung für organisierte Besiedelung, waren jedoch nur der erste Schritt. Farmer wie Unternehmer bedurften billiger afrikanischer Arbeitskräfte, ein Problem das – nicht zuletzt als Folge des Krieges – bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft 1915 die

39 Ausführlicher dargestellt in: J. Zimmerer, Kriegsgefangene im Kolonialkrieg. Der Krieg gegen die Herero und Nama in Deutsch Südwestafrika (1904–1907), in: R. Overmans (Hg.), In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg, Köln 1999, S. 277-294.

40 H. Drechsler, Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft (Anm. 9), S. 120-127.

41 H. Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien, Paderborn (3.Auflage) 1995, S.118.

42 Verordnung, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Eingeborenen, 26.12.05, Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde R 1001/1220, Bl. 65a-66b. Die Verordnung ist abgedruckt in: DKG 9 (1905), S. 284-286.

43 Ausgenommen davon war nur das Land der Berseba-Nama und der Bondelszwarts. Darüber hinaus blieb der Besitz der Rehobother Bastards, das Amboland und der Caprivizipfel unangetastet. Vg. dazu auch H. Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien (Anm. 41), S. 122.

wirtschaftliche Entwicklung hemmte. Folgerichtig stand auch die Regelung der ‚Arbeiterfrage‘ bei der ‚Eingeborenenpolitik‘ nach dem Krieg an prominenter Stelle.⁴⁴

Kodifiziert wurde das ‚Eingeborenerecht‘ in den 1907 erlassenen, so genannten Lindequistschen Eingeborenenverordnungen, der Pass-, der Kontroll- und der ‚Gesinde‘-Verordnung.⁴⁵ Sie schrieben die Umgestaltung der afrikanischen Gesellschaften fest, trieben ihre soziale Disziplinierung voran und legten die Grundlage für einen ‚halbfreien Arbeitsmarkt‘, der durch die Einführung des Arbeitszwanges die Afrikaner zu einem frei verfügbaren Arbeiterservoir degradierte, ihnen jedoch – zumindest theoretisch – Freiräume bei der Arbeitgeberwahl und beim Aushandeln der Entlohnung zugestand.⁴⁶

Grundvoraussetzung sowohl für die ökonomische Ausbeutung als auch für den Schutz vor weiteren ‚Eingeborenenaufständen‘, dem nach den gerade gemachten Erfahrungen ebenfalls ein hoher Stellenwert zukam, war die Registrierung und lückenlose Überwachung der afrikanischen Bevölkerung durch die Errichtung eines alle Bereiche des Lebens umfassenden Kontrollsystems. Die Verwaltung sollte jederzeit feststellen können, wie viele und welche Afrikaner sich zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Bezirk oder Distrikt aufhielten, wo sie wohnten und ob und wo sie beschäftigt waren. Deshalb mussten sich alle Afrikaner und Afrikanerinnen in ‚Eingeborenenregister‘ bei den Bezirksämtern eintragen lassen. Um sie eindeutig identifizieren zu können, bedurften alle, die älter als sieben Jahre waren, eines Passes. Dieser bestand aus einer Blechmarke, welche die Reichskrone und die Registrierungsnummer enthielt, musste sichtbar um den Hals getragen und auf Verlangen der Polizei sowie „jedem Weißen“ vorgezeigt werden. Da jeder Pass nur in einem Bezirk gültig und durch entsprechende Nummernfolgen gekennzeichnet war, war es jederzeit möglich, festzustellen, ob ein Afrikaner seinen Bezirk oder Distrikt verlassen hatte. Wollte er dies legal tun – für einen befristete-

44 So wurde 1911 die Zahl der fehlenden Arbeiter auf 15.000 geschätzt, was etwa 75 Prozent der arbeitenden männlichen afrikanischen Bevölkerung von 23.227 ausmachte. J. Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner* (Anm. 3), S. 177.

45 Verordnung, Kaiserliches Gouvernement Windhuk, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, 18.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 61a-62b; Verordnung, Kaiserliches Gouvernement Windhuk, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen, 18.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 63a-65b; Verordnung, Kaiserliches Gouvernement Windhuk, betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen, 18.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 66a-68a; Runderlaß, Kaiserliches Gouvernement Windhuk, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07. Alle abgedruckt in: DKG II (1907) S. 352-357.

46 Dass die normative Regelung der ‚Eingeborenenpolitik‘ keineswegs mit dem sozialen und ökonomischen kolonialen Alltag identisch ist, habe ich ausführlicher dargestellt in: J. Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner* (Anm. 3). Dort erläutere ich auch das Konzept des ‚halbfreien‘ Arbeitsmarktes ausführlicher.

ten Zeitraum –, so musste er sich von der zuständigen Polizeistation einen Reisepass geben lassen.⁴⁷ Am Reiseziel selbst hatte er seine Ankunft mit Uhrzeit bestätigen zu lassen. Lückenlos überwacht, sollte er keine Möglichkeit zur freien Bewegung haben.

Gegenüber der im Krieg praktizierten Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern der Schutztruppe und den bei privaten Firmen eingerichteten Arbeitslagern⁴⁸ ersetzte man in der Nachkriegszeit die Elemente direkten Zwangs durch solche strukturellen Charakters. Nicht mehr Inhaftierung, Fußfessel oder Peitsche sollten den 'Eingeborenen' zur Arbeit zwingen, sondern ein genau ausgeklügeltes System von Belohnung und direktem wie indirektem Zwang. Deshalb war der afrikanischen Bevölkerung der Besitz von Reitieren und Großvieh verboten.⁴⁹ Da zudem das Land der Herero und Nama bereits enteignet worden war, gab es für Afrikaner im Wesentlichen nur die Möglichkeit, sich auf Farmen, beim Eisenbahnbau oder den Diamantminen zu verdingen. Wer dies dennoch nicht tat, musste damit rechnen, als Landstreicher bestraft zu werden, was allen drohte, „die herumstreichen [...] ohne nachweisbaren Unterhalt.“

Zum Arbeitszwang gesellte sich als weiteres bevölkerungsökonomisches Element die Steuerung der Bevölkerungsverteilung. Durch die Verweigerung von Reisepässen konnte die Verteilung der afrikanischen Arbeitskräfte reguliert werden, da die Kolonialverwaltung bei Arbeitskräftemangel in einem Bezirk einfach die Abwanderung untersagen konnte. Eine einseitige Konzentration von Afrikanern, beispielsweise auf Farmen in der Nähe ihrer Ahnengräber oder anderer kulturell bedeutsamer Stätten, aber auch bei einzelnen Arbeitgebern war aber ebenfalls nicht im Sinne der ökonomischen Utopie. Deshalb wurden, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der afrikanischen Bevölkerung über das Land und damit auch auf die einzelnen Farmen und Betriebe sicherzustellen, afrikanische Siedlungen mit mehr als zehn Familien verboten.⁵⁰

Da praktisch alle erwachsenen Afrikaner bei Weißen arbeiten mussten, war eine rechtliche Kodifizierung der Arbeitsverhältnisse nötig. Zugleich konnte die Verwaltung das Überwachungssystem dadurch komplettieren. Dazu diente

47 Eine Ausnahme von der Reisepasspflicht erfolgte nur, wenn er im Auftrag oder in Begleitung seines weißen Dienstherrn reiste, wofür er allerdings ein Begleitschreiben benötigte, das einem Reisepass „nach Form und Inhalt“ entsprach.

48 Siehe dazu beispielsweise J.-B. Gewald, *Towards Redemption* (Anm. 5), S. 220-224; G. Krüger, *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein* (Anm. 5), S. 126-135.

49 Wer dennoch Vieh besitzen wollte, brauchte eine ausdrückliche Genehmigung des Gouvernements, das damit den Grad der wirtschaftlichen Selbständigkeit der afrikanischen Bevölkerung steuern, sie beschränken oder forcieren konnte.

50 Arbeitgeber, die mehr Personal benötigten, brauchten eine Sondererlaubnis der Verwaltung. Größere Siedlungen gab es sonst legal nur bei größeren Ortschaften.

das Dienstbuch, das für alle Arbeitskontrakte vorgeschrieben war, deren Laufzeit mehr als einen Monat betrug, und das von der Polizei ausgehändigt wurde, die den Abschluss eines Dienstvertrages auch in ihr Eingeborenenregister eintrug. Es musste neben dem Namen, der Stammeszugehörigkeit und Nummer der Passmarke, den Namen des Dienstherrn, den Tag des Dienstantritts, die Dauer und die Kündigungsfrist, sowie die „Höhe und Art der dem Eingeborenen zu gewährenden Vergütung“ enthalten. Das Dienstbuch sollte also lückenlosen Aufschluss über die Beschäftigungsverhältnisse der Afrikaner geben und die Arbeitsbereitschaft, die im kolonialen Diskurs so oft beschworene 'Arbeitswilligkeit', der Afrikaner dokumentieren. Die Polizei sollte sich bei der Aushändigung des Dienstbuches vergewissern „daß der Inhalt des Vertrages dem Dienstverpflichteten genügend verständlich geworden ist und seine Zustimmung gefunden hat.“ Zum Unwillen der Farmer umfasste dies nicht nur eine Belehrung der Afrikaner über deren Pflichten, sondern auch über deren Rechte.⁵¹

Diese Bestimmung zum Schutz der Afrikaner verweist erneut auf die ambivalente Struktur der deutschen Herrschaftsutopie in der im 'halbfreien' Arbeitsmarkt rigorose Kontrolle und Arbeitszwang neben arbeitsrechtliche Bestimmungen zum Schutz der 'Eingeborenen' gesetzt wurden. Für viele Beamte war dies sehr wichtig, bot ihnen dieser 'Eingeborenenenschutz' doch die Bestätigung, dass sie nicht die Handlanger der Wirtschaft oder lediglich Vollstrecker einer rücksichtslosen Unterdrückungspolitik waren, sondern mitwirkten am Ausgleich zwischen Europäern und Afrikanern:

Die Verordnung betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen ist als ein grosser Fortschritt zu begrüssen, sowohl im Interesse der Weissen wie namentlich der Eingeborenen. (...) Der Eingeborene wird das Gefühl, gewissermassen Sklave und dem Arbeitgeber gegenüber rechtlos zu sein, verlieren und, wenn er gut behandelt und seinen Leistungen entsprechend bezahlt wird, es sich angelegen sein lassen, die Zufriedenheit seines Dienstherrn sich zu erhalten.⁵²

Dieser Ausgleich war Kernstück der rassistischen Privilegiengesellschaft, einer sozial hierarchisierten Gesellschaft, deren wichtigstes Distinktionsmerkmal die Rasse war. Sie, so die deutsche Fiktion, sollte eine Stabilität in den Beziehungen zwischen Afrikanern und Weißen gewährleisten, die durch reinen Zwang nicht erreicht werden konnte. Kontrolliert werden sollten deshalb auch

51 Siehe als Beispiel den Bericht des Distriktsamtes Gobabis, wonach Arbeitgeber kaum Dienstverträge über mehr als einen Monat abschlossen, da sie die Aufklärung der Afrikaner seitens der Polizei fürchteten. Distriktsamt Gobabis an Kaiserliches Gouvernement Windhuk, 31.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 42a.

52 Bezirksamt Swakopmund an Kaiserliches Gouvernement Windhuk, 8.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 26b-27a.

die weißen Arbeitgeber, sorgte man sich seitens der Verwaltung doch um die kolonisatorische Eignung manches Siedlers:

Die Kontrolle der Weißen, welche die Aufsicht über Privatwerften führen, ist unbedingt erforderlich, da ein Teil unsers [sic] Ansiedlermaterials, meist aus ganz kleinen heimischen Verhältnissen hervorgegangen, leicht zur Ausbeutung der ihnen eingeräumten Machtstellung neigt.⁵³

So unzutreffend die Analyse war, in der in Südwestafrika sich entwickelnden ‚Prügelkultur‘ ohrfeigten, schlugen und peitschten keineswegs nur sozial Deklassierte, sondern Arme und Reiche, Bürgerliche und Adelige, sollte man dennoch Aussagen wie „Durch Einführung des Dienstbuchs bzw. Vertrages sind die Interessen sowohl des Arbeitgebers wie Arbeitnehmers gleichmäßig gewahrt. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Arbeiter am Entlaufen zu hindern und sie vor Mißhandlung und Ausbeutung zu schützen“,⁵⁴ nicht einfach als Kolonialpropaganda abtun. Sie stämmen aus internen Schriftwechseln, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren, und lassen tief blicken in das Selbstbild und die Selbstlegitimierungsstrategien der Kolonialbeamten. Diese hielten sich selbst für Kulturbringer und unparteiische Richter über ‚Schwarze‘ wie ‚Weiße‘, dem Gemeinwohl verpflichtete Agenten des sozialen und ökonomischen Wandels hin zu einer modernen Gesellschaft und einer effizient funktionierenden Wirtschaft. Der Afrikaner galt ihnen als kulturell niedriger stehend, seinem Entwicklungsstand nach einem Kind gleich und zu einem selbständigen Leben ohne einen Vormund, das heißt den Kolonialherren, nicht befähigt. Er musste erst erzogen werden, und das geschah am besten, indem er den Weißen diente, sei es als Hausangestellter oder Bursche, sei es als billige Arbeitskraft für die Farmen, beim Eisenbahnbau oder in den Minen. Die Ideologie der Inferiorität der Kolonisierten führte dazu, dass die Beamten keinen Widerspruch sahen zwischen ihrem vermeintlichen Erziehungsauftrag und dem ökonomischen Nutzen, den sie aus der Kolonialherrschaft zogen. Gerade die Schutzbestimmungen der ‚Eingeborenenverordnungen‘ bewiesen für sie, dass sie ihrer Fürsorgepflicht zugunsten der Afrikaner nachkamen. Es war zugleich aber auch diese Überzeugung von der Überlegenheit der eigenen Kultur, der eigenen Verwaltungstradition, das Bewusstsein sich mit der Errichtung eines modernen Staates im Einklang mit den Gesetzen der Geschichte zu wissen, die dazu führte, diese Verwaltung über die indigene Bevölkerung auszuweiten, ohne Rücksicht auf die daraus resultierenden Konsequenzen für letztere.⁵⁵

53 Bezirksamt Outjo an Kaiserliches Gouvernement Windhuk, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

54 Bezirksamt Outjo an Kaiserliches Gouvernement Windhuk, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

Sicherlich darf man die deutsche Herrschaftsutopie von einer absoluten Kontrolle der afrikanischen Bevölkerung und der totalen Planbarkeit ihrer Verwendung als Arbeiter nicht mit der tatsächlichen praktischen Umsetzung verwechseln. Das System scheiterte aus mehreren Gründen, zu denen die Widersetzlichkeit der Afrikaner ebenso gehörte wie die Weigerung der Siedler, mit der staatlichen Obrigkeit zu kooperieren, oder die rassistische Solidarität von Beamten, Richtern und Siedlern, wenn es um die Ahndung von Verbrechen und Vergehen an Afrikanern und Afrikanerinnen ging. Die Hoffnungen der deutschen Kolonialverwaltung, durch ihr ausgeklügeltes Verordnungssystem Ruhe und Ordnung sicherzustellen und auch den Afrikanern minimalen Schutz zukommen zu lassen, um diese allmählich an ihr neues Leben als abhängige Arbeiter zu gewöhnen, erfüllten sich deshalb nicht. Viele Beamte sahen über die ausgeprägte Prügelkultur hinweg, die auf den Farmen, den Baustellen der Eisenbahn und den Schürffeldern der Diamantminen herrschte. Diejenigen, die dagegen vorgehen wollten, scheiterten am System. Kaum ein Richter war bereit, einen Weißen wegen Misshandlung von Afrikanern zu verurteilen. ‚Weiße‘ Belastungszeugen waren kaum zu finden, ‚schwarzen‘ wurde kein Glauben geschenkt. Die mangelnde Glaubwürdigkeit der Afrikaner war in einer kolonialen Situation, die von der rassistischen Hierarchie zwischen Kolonisatoren und Kolonisierten ausging, nicht zu beseitigen.

Auch wenn die Herrschaftsutopie undurchführbar war, so besitzt sie Bedeutung über Deutsch-Südwestafrika hinaus. Kolonialfantasien und Träume einer perfekten Welt hat es viele gegeben, selten aber einen derartig systematischen ihrer Umsetzung. Im Dienste einer als rational und fortschrittlich erachteten Utopie ging man daran, ein Land ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Bevölkerung auf rassistischer Grundlage planmäßig neu zu ordnen. Es ist das destruktive Potential, das im Dienste einer als ideal gedachten Entwicklung freigesetzt wurde, der Wahn von der völligen Planbarkeit der Welt, von der umfassenden Kontrolle und Steuerung Tausender von Menschen, deren individuelle Rechte der Verwirklichung dieser Utopie untergeordnet wurden, die das koloniale Experiment in Deutsch-Südwestafrika zu einem wichtigen Schritt in der Geschichte der Bevölkerungsökonomie macht. Er wirft seine Schatten voraus auf den zweiten deutschen Versuch einer Kolonialreichsbildung in den Jahren 1939–1945. Und wie in Osteuropa während des Zweiten Weltkrieges waren die Akteure der Besatzungsmacht keine Monster oder Psychopathen, sondern vielmehr „ordinary men“ oder besser „ordinary bureaucrats“.

55 Siehe dazu und zum Scheitern dieser Utopie J. Zimmerer, Deutsche Herrschaft über Afrikaner (Anm. 3).